

Satzung der Universität Regensburg zu Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren

Vom 28.5.2025

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 5 Satz 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und/oder männliche Form verwendet wird.

Inhalt

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Durchführung des Berufungsverfahrens	2
§ 3 Aufgaben, Zielvereinbarung, Mentorat.....	2
§ 4 Antrag auf Verstetigung der Professur	3
§ 5 Aufgabe und Zusammensetzung des Tenure Board	4
§ 6 Berufungsausschuss für die Verstetigung	5
§ 7 Evaluierung.....	5
§ 8 Positive Evaluierung	6
§ 9 Negative Evaluierung	6
§ 10 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr	6
§ 11 In-Kraft-Treten.....	7
Kriterienkatalog zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Universität Regensburg zu Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren.....	8
Forschung.....	8
Lehre	9
Zusätzliches Engagement/Sonstiges	9

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Strukturen, Berufungsverfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren an der Universität Regensburg.

(2)¹Diese Satzung findet Anwendung, wenn gemäß Art. 58 Abs. 4, ggf. i.V.m. Art. 63 Abs. 4 BayHIG eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor mit der Zusage verbunden wird, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung zu entfristen und auf ein besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen (Tenure-Track-Professur). ²Folgende Konstellationen sind davon umfasst:

- a) Ausschreibung einer W1-Juniorprofessur mit der Perspektive, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber bei Vorliegen hervorragender Leistungen auf eine W2-Professur auf Lebenszeit übernommen wird (W1-TT-W2);
- b) Ausschreibung einer W1-Juniorprofessur mit der Perspektive, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber bei Vorliegen hervorragender Leistungen auf eine W3-Professur auf Lebenszeit übernommen wird (W1-TT-W3);
- c) Ausschreibung einer W2-Professur mit der Perspektive, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber bei Vorliegen hervorragender Leistungen auf eine W3-Professur auf Lebenszeit übernommen wird (W2-TT-W3).

(3) Alle Professuren werden international unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht, ausgeschrieben.

§ 2 Durchführung des Berufungsverfahrens

¹Das Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur folgt den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und der Verfahrensbeschreibung der Universität Regensburg zu Berufungsverfahren. ²Das Tenure-Track-Berufungsverfahren unterliegt im Interesse der Nachwuchsförderung und aufgrund der Perspektive auf Übernahme auf eine Professur auf Lebenszeit besonders hohen qualitativen Maßstäben und Sorgfaltsanforderungen. ³Daher sind zwei Gutachten international ausgewiesener, facheinschlägiger Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einzuholen. ⁴Wenn dies im Hinblick auf das fachliche Profil der Professur geboten erscheint, sind zudem ausländische Gutachterinnen oder Gutachter an dem Berufungsverfahren zu beteiligen.

§ 3 Aufgaben, Zielvereinbarung, Mentorat

(1)¹Inhaberinnen oder Inhaber von Tenure-Track-Professuren (W2) nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre nach Art. 59 BayHIG selbstständig wahr. ²Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W1) gilt dies nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 6 S. 2 Bay.

(2)¹Im Rahmen der Berufungsgespräche vereinbaren die Rufinhaberin oder der Rufinhaber der Tenure-Track-Professur, die Dekanin oder der Dekan und die Präsidentin oder der Präsident in Anwendung des universitätsweit geltenden obligatorischen Kriterien-katalogs für Tenure-Track-Professuren konkrete Ziele in den Bereichen Forschung und Lehre (Zielvereinbarung), die Bestandteil der Berufungsvereinbarung sind und zum Maßstab in der Evaluation werden. ²Die universitätsweit geltenden obligatorischen Kriterien werden

abhängig vom jeweiligen Fach durch die Fakultät in Abstimmung mit der Universitätsleitung eingegrenzt und in die Berufungsvereinbarung mit den entsprechenden Zielen aufgenommen. ³Formblätter zum Abschluss von Zielvereinbarungen werden fachspezifisch in den jeweiligen Fakultäten erstellt.

(3)¹Inhaberinnen oder Inhaber der Tenure-Track-Professur erhalten auf ihren Antrag eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor aus der Universität Regensburg als Mentorin oder Mentor. ²Die Inhaberin oder der Inhaber der Tenure-Track-Professur hat ein Vorschlagsrecht. ³Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Mentorin oder den Mentor im Benehmen mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-Professur spätestens sechs Monate nach Dienstbeginn. ⁴Die Mentorin oder der Mentor soll die Inhaberin oder den Inhaber der Tenure-Track-Professur als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner kollegial und kritisch begleiten und zur Beratung zur Verfügung stehen sowie die Erstellung der Selbstberichte nach Maßgabe des Konzepts „ProfessUR Tenure-Track-Professuren an der Universität Regensburg“ für die Evaluation beratend begleiten.

(4)¹Auf Grundlage der nach Absatz 2 im Rahmen der Berufungsgespräche geschlossenen Zielvereinbarung findet zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-Professur, der Dekanin oder dem Dekan sowie ggf. der Mentorin oder dem Mentor zwischen der Berufung auf die Professur und der Evaluation mindestens zweimal ein Statusgespräch statt. ²In diesem Gespräch werden die bisherigen Leistungen und Fortschritte der Inhaberin oder des Inhabers der Tenure-Track-Professur in den Bereichen Forschung und Lehre, ggf. Durchführung von Weiterbildung und Transfer reflektiert und ggf. auf potenzielle Fehlentwicklungen hingewiesen. ³Die Dekanin oder der Dekan gibt der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-Professur eine Rückmeldung in Bezug auf die vereinbarten Kriterien und Ziele sowie eine Einschätzung der Leistung der Professorin oder des Professors. ⁴Weitere Inhalte der Statusgespräche sind Empfehlungen zu Karriereperspektiven sowie z.B. Möglichkeiten, sich an bestehenden und/oder geplanten kooperativen Projekten in der Fakultät und universitätsweit zu beteiligen. ⁵Über das Gespräch ist ein von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das den Evaluationsunterlagen beigelegt wird.

§ 4 Antrag auf Verstetigung der Professur

(1)¹Der Inhaberin oder dem Inhaber der Tenure-Track-Professur obliegt es, spätestens 18 Monate vor Ablauf des Ernennungs- und Bewährungszeitraums nach Art. 58 Abs. 4 S. 1 BayHIG

- im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. a) einen Antrag auf Anhebung und Verstetigung der Juniorprofessur auf W2,
- im Falle des § 1 Abs. 2 Buchst. b) bzw. des § 1 Abs. 2 Buchst. c) einen Antrag auf Anhebung und Verstetigung der Professur in W3

über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. ²Der Ernennungs- und Bewährungszeitraum verlängert sich bei Inanspruchnahme der Sonderregelungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 BayHIG.

(2)¹Dem Antrag auf Verstetigung ist ein Selbstbericht beizufügen. ²Der Selbstbericht beschreibt die bisherigen und geplanten Aktivitäten an der Universität Regensburg. ³Er soll höchstens zehn Seiten umfassen. ⁴Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten

einreichende Dokumentation ist einmal in gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben und soll folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf (mit u.a. Stipendien, beruflichen Positionen, Preisen, Funktionen innerhalb und außerhalb der Universität),
2. Schriftenverzeichnis (Bücher, Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen, Proceedings; bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein), Kopien der drei wichtigsten Veröffentlichungen sind beizufügen,
3. Skizze geplanter Forschungsvorhaben (Thema, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansatz, Perspektiven) im Umfang von höchstens 3-4 Seiten,
4. Liste der Vorträge,
5. Lehrbericht und Ergebnis von Lehrevaluationen, sofern sie in dem Bereich durchgeführt wurden,
6. Liste der eingeworbenen Drittmittel (Projekttitle, Drittmittelgeber und Höhe).

(3) Nach Eingang des Antrags leitet die Präsidentin oder der Präsident diesen mit dem Ersuchen um Bildung eines Berufungsausschusses zur Durchführung einer Evaluierung im Rahmen eines Berufungsverfahrens über den zuständigen Dekan oder die zuständige Dekanin an den betreffenden Fakultätsrat (§ 6) weiter.

(4) Auf Grundlage dieser Satzung erstellt die Universität eine Verfahrensbeschreibung für Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren.

§ 5 Aufgabe und Zusammensetzung des Tenure Board

(1)¹Das fakultätsübergreifende Tenure Board ist für die Sicherstellung vergleichbarer Standards und Bewertungsmaßstäbe des Evaluierungsverfahrens zur Verstetigung i.S.v. § 4 zuständig. ²Bei dieser Evaluierung zur Berufung von Professorinnen oder Professoren im Anwendungsbereich dieser Satzung wirkt das Tenure Board im Berufungsausschuss mit.

(2)¹Das Tenure Board besteht aus sechs dauerhaft und aktiv an der Universität Regensburg tätigen Professorinnen oder Professoren und zwei externen und aktiv tätigen Professorinnen oder Professoren. ²Jeder Wissenschaftsbereich (Geisteswissenschaften, Rechts- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Lebenswissenschaften) soll in dem Tenure Board vertreten sein. ³Die Bestellung der externen Professorinnen oder Professoren erfolgt durch den Präsidenten auf Vorschlag des Tenure Boards.

(3)¹Die Mitglieder des Tenure Board werden auf Vorschlag des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von zehn Semestern bestellt. ²Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Wiederbestellung ist möglich. ³Ferner werden Stellvertreter der Mitglieder aus dem Kreis der aktiven Professorinnen und Professoren der Universität Regensburg bestellt, denen vom Tenure Board nach vorheriger Anhörung auch die Mitwirkung in Berufungsausschüssen nach § 6 übertragen werden kann. ⁵Das Tenure Board gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist auf eine zügige Durchführung der Evaluation i.S.v. § 4 zur Verstetigung und des damit verbundenen Berufungsverfahrens auszurichten.

(4)Die Fakultäten geben dem Tenure Board zur Sicherstellung vergleichbarer Standards jährlich im Rahmen eines Berichts Auskunft über die in der Fakultät abgeschlossenen Zielvereinbarungen und deren Erfüllung.

§ 6 Berufungsausschuss für die Verstetigung

(1)³Der zuständige Fakultätsrat bildet im Einvernehmen mit der Universitätsleitung den Berufungsausschuss für die Verstetigung nach Art. 58 Abs. 4 BayHIG.

(2)Dem Berufungsausschuss gehören an:

- a. die Mitglieder des Tenure Boards bzw. von diesem benannte Stellvertreter;
- b. der oder die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität Regensburg nach Art. 22 Abs. 3 S. 3 BayHIG und nach § 52 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Regensburg;
- c. der Sprecher oder die Sprecherin des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden nach Art. 46 BayHIG und § 61 der Grundordnung der Universität Regensburg;
- d. der oder die Vorsitzende des studentischen Konvents nach § 64 der Grundordnung der Universität Regensburg oder ein vom Studentischen Konvent mandatierter Vertreter;
- e. zwei weitere externe, fachlich einschlägige Mitglieder, die vom zuständigen Fakultätsrat vorgeschlagen werden und, soweit das Profil der Professur dies erfordert, international ausgewiesen sind.

§ 7 Evaluierung

(1)¹Die Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen im Rahmen eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung nach Art. 66 Abs. 7 BayHIG erfolgt durch den Berufungsausschluss anhand des Kriterienkatalogs der Universität Regensburg vom 14.11.2018. ²Die Kriterien können – abhängig vom jeweiligen Fach – durch die Fakultät in Abstimmung mit der Universitätsleitung eingegrenzt werden.

(2)¹Die Richtlinie der Universität Regensburg für den Ausschluss von Personen in Berufungsverfahren, insbesondere wegen der Besorgnis der Befangenheit, ist anzuwenden. ²Sollte ein Mitglied des Tenure Boards auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden, so wird für das spezifische Berufungsverfahren ein Ersatzmitglied durch den zuständigen Fakultätsrat bestimmt.

(3)¹Der Berufungsausschuss bestimmt für jedes Verfahren zwei fachlich einschlägige, international ausgewiesene externe Professorinnen oder Professoren als externe Gutachter gemäß Art. 66 Abs. 5 S. 1 BayHIG. ²Zu Gutachterinnen oder Gutachtern sollen die externen Mitglieder des Berufungsausschlusses bestellt werden. ³Soweit der Berufungsausschuss dies für notwendig erachtet, kann er im Falle divergierender Gutachten die Einholung eines dritten Fachgutachtens beschließen; dies soll möglichst frühzeitig geschehen. ⁴Als Grundlage für die Gutachten sind die Zielvereinbarung und der Selbstbericht (§4 Abs. 2) maßgeblich zu berücksichtigen. ⁵Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die bei der Berufung in der Zielvereinbarung vereinbarten Kriterien erfüllt worden sind und die erbrachten Leistungen im Vergleich mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der gleichen akademischen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als

berufungswürdig zu bewerten sind. ⁶Die Gutachten sollen spätestens vier Monate nach ihrer Anforderung vorliegen.

(4) ¹Gemäß Art. 66 Abs. 5 Satz 5 BayHIG soll die Studiendekanin oder der Studiendekan und können die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors in der Lehre Stellung nehmen. ²Dabei soll dargelegt werden, ob die bei der Berufung vereinbarten lehrbezogenen Kriterien unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend erreicht wurden. ³Die Stellungnahme soll den Mitgliedern des Berufungsausschusses spätestens sechs Wochen nach ihrer Anforderung zur Verfügung stehen.

(5) ¹Der Berufungsausschuss erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts nach § 4 Abs. 2 und der eingegangenen Gutachten einen Berufungsvorschlag für die Verstetigung und Anhebung der Tenure-Track-Professur. ²Der Berufungsvorschlag enthält eine schriftliche Stellungnahme des Tenure Boards, in der insbesondere dargelegt wird, ob und inwieweit in dem Verfahren und in der Person vergleichbare Standards und Bewertungsmaßstäbe des Evaluierungsverfahrens angewendet worden sind. ³Beabsichtigt der Berufungsausschuss, keine Verstetigungsempfehlung abzugeben, so ist die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor anzuhören.

§ 8 Positive Evaluierung

(1) Bei positiver Evaluierung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 6 BayHIG.

(2) Nach einer Ruferteilung werden Berufungsgespräche geführt.

§ 9 Negative Evaluierung

¹Im Falle einer negativen Evaluierung endet das befristete Beamtenverhältnis vorbehaltlich etwaiger Verlängerung gem. Art. 65 Abs. 2 und Abs. 3 BayHIG nach Ablauf der Dauer, für die der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin ernannt und ggf. die Ernennung verlängert worden ist (Art. 63 Abs. 2 S. 1 und S. 2 BayHIG). ²Im Falle einer Juniorprofessur ist ggf. eine Verlängerung nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 4 S. 4 BayHIG möglich. ³Bei anderen befristeten Professuren endet das Beamtenverhältnis im Falle des Satzes 1 gem. Art. 58 Abs. 2 S. 2 BayHIG mit Ablauf der Ernennungsdauer einschließlich eventueller Verlängerungen; eine Umorientierung entsprechend Satz 3 soll in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ermöglicht werden, soweit das WissZeitVG nicht entgegensteht.

§ 10 Verfahrensbeschleunigung zur Rufabwehr

Erhält eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Tenure-Track-Professur einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 (Direktberufung) bzw. des Abs. 8 S. 1 BayHIG (Exzellenzberufung) verfahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Regensburg zu Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren vom 11. Januar 2019 in der Fassung vom 14. Februar 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14.5.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 28.5.2025.

Regensburg, den 28.5.2025
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 28.5.2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28.5.2025 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.5.2025.

Kriterienkatalog zu § 6 Abs. 1 der Satzung der Universität Regensburg zu Berufungen von Professorinnen und Professoren in einem Tenure-Track-Verfahren

Der Evaluation liegen Kriterien zu Grunde, die sich bereits in national und international anerkannten Verfahren zur Beurteilung von akademischer Leistung bewährt haben. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Kriterien, insbesondere aus dem quantitativen Bereich (Drittmittel, internationale Publikationen), in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. Die unten aufgeführten Kriterien bieten deshalb den möglichen Rahmen der Evaluation, der – abhängig vom jeweiligen Fach – durch die Fakultät in Abstimmung mit der Universitätsleitung eingegrenzt wird. Ebenfalls wird berücksichtigt, ob und gegebenenfalls wie lange familienbedingte Auszeiten (Eltern- oder Pflegezeit) genommen wurden.

Forschung

→ Qualität der Veröffentlichungen, belegbar durch:

- Plausibilität, methodische Fundierung und innovativen Charakter des Forschungsprojekts (insbesondere des wichtigsten langfristigen Forschungsvorhabens) oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebietes
- Zitationen
- Rezeption und Bewertung der Veröffentlichungen in der Forschung

→ Einwerben von Drittmitteln (Umfang, Institution)

→ Breite und Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen

→ Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation

→ Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes →

Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung →

Wissenschaftliche Kooperationen:

- mit anderen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- internationale Kooperationen
- gemeinsame Veröffentlichungen (dabei müssen die jeweiligen Arbeitsanteile deutlich erkennbar sein)

→ Fachtagungen

→ Tätigkeit in der Herausgabe, Redaktion und/oder Rezension wissenschaftlicher Journale und anderer Publikationen

→ Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit Wirtschaft und Industrie im Bereich von Grundlagen-, Anwendungs- und produktorientierter Forschung

→ Forschungspreise

Lehre

- Lehrevaluation durch Studierende
- Betreuung von Abschlussarbeiten
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, internationale Promovierende, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, persönlich angeworbene Studienplätze im Ausland, internationale Sommerschulen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Hochschuldidaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
- Lehrspektrum
- Lehrpreise

Zusätzliches Engagement/Sonstiges

- Tätigkeit für Wissenschaftsorganisationen (z. B. Komiteearbeit)
- Tätigkeiten für Bildungs-, Regierungs- oder andere Institutionen
- Erfolge in der Nachwuchsförderung
- Tätigkeit in der universitären Selbstverwaltung

Beschlossen in der Sitzung des Senats der Universität vom 14.11.2018